Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 13. Dezember 2019 | Jahrgang 74 / Nr. 49

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Amtsblatt-Redaktionsschluss – Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Tierseuchenausweis – Stellenausschreibung

Amtsblatt-Redaktionsschluss

Am Freitag, 20. Dezember 2019 erscheint das letzte Amtsblatt für das Jahr 2019. Redaktionsschluss: Dienstag, 17. Dezember 2019, 12.00 Uhr.

Die Herausgabe des ersten Amtsblattes im neuen Jahr erfolgt am Freitag, 3. Jänner 2020. Redaktionsschluss: Dienstag, 31. Dezember 2019, 12.00 Uhr. Sämtliche Einschaltungen werden ausschließlich in digitaler Form unter der E-Mailadresse: amtsblatt@voralberg.at entgegengenommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Dr. Harald Schneider

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich "Feldeggstraße" in der Marktgemeinde Wolfurt

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91123 Wolfurt gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 192: GST-NR 276/1; Marktgemeinde Wolfurt 1/1
In EZ 540: GST-NRN 271, 283/1; Jolanda Thaler-Winkel 1/1
In EZ 1119: GST-NR 282; Marktgemeinde Wolfurt 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist.
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung Der Landesrat Mag. Marco Tittler

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/2017, wird nach Anhörung der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg für die öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch verordnet:

§ 1 Betriebszeiten

- (1) Die öffentlichen Apotheken haben an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten. Abweichend davon haben die öffentlichen Apotheken in Altach und Frastanz an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten.
- (2) Der Turnusbereitschaftsdienst (§ 3) und der zusätzliche Bereitschaftsdienst (§ 4) bleiben von den Betriebszeiten nach Abs. 1 und § 2 unberührt.

§ 2 Abweichende Betriebszeiten für bestimmte Tage

- (1) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am 8. Dezember (Feiertag), wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr für den Kundenverkehr offenhalten.
- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offenzuhalten. Sie dürfen an diesen Tagen bis 15.00 Uhr für den Kundenverkehr offenhalten, wobei in diesem Fall die Mittagspause (von 12.00 bis 14.00 Uhr) zu entfallen hat.
- (3) Am Faschingsdienstag dürfen die öffentlichen Apotheken ab 12.00 Uhr geschlossen halten. Die Apotheke, welche Turnusbereitschaftsdienst leistet, hat am Nachmittag gemäß § 1 offenzuhalten.

§ 3 Turnusbereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 in der Zeit von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages in täglich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge, ungeachtet von Werk-, Sonnund Feiertagen, Bereitschaftsdienst (Turnusbereitschaftsdienst) zu leisten:

	1. Apotheke	2. Apotheke	
Tag 1	Marien-Apotheke Rankweil		
Tag 2	Clessin´sche Stadt-Apotheke Feldkirch	St. Nikolaus-Apotheke Altach	
Tag 3	Vorderland-Apotheke Sulz		
Tag 4	Vinomna-Apotheke Rankweil		
Tag 5	Herz-Jesu-Apotheke Feldkirch		
Tag 6	Fidelis-Apotheke Feldkirch	Kreuz-Apotheke Götzis	
Tag 7	Apotheke Novale Feldkirch	Elisabeth-Apotheke Götzis	
Tag 8	Sebastian-Apotheke Feldkirch		
Tag 9	Montfort-Apotheke Feldkirch		
Tag 10	Arbogast-Apotheke Weiler		

Zusätzlich hat die Walgau-Apotheke Frastanz an jenen Tagen Turnusbereitschaftsdienst zu leisten, an denen die Apotheke Bludenz Stadt oder die Central-Apotheke in Bludenz ihren Turnusbereitschaftsdienst im Verwaltungsbezirk Bludenz versieht, außer es leistet an diesem Tag eine der sechs Apotheken in Feldkirch Stadt Turnusbereitschaftsdienst.

- (2) Die öffentlichen Apotheken dürfen während ihres Turnusbereitschaftsdienstes
 - a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr,
 - b) am Samstag von 17.00 bis 19.00 Uhr und
 - c) an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr für den Kundenverkehr offenhalten.

§ 4 Zusätzlicher Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst (§ 3) innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Zeiten in täglich wechselnder nachfolgend beschriebener Reihenfolge, ungeachtet von Werk-, Sonn- und Feiertagen, auch Bereitschaftsdienst (zusätzlicher Bereitschaftsdienst) zu leisten:

	1. Apotheke	2. Apotheke	
Tag 1	Vinomna-Apotheke Rankweil		
Tag 2	Herz-Jesu-Apotheke Feldkirch		
Tag 3	Clessin'sche Stadt-Apotheke Feldkirch	St. Nikolaus-Apotheke Altach	
Tag 4	Vorderland-Apotheke Sulz		
Tag 5	Marien-Apotheke Rankweil		
Tag 6	Montfort-Apotheke Feldkirch		
Tag 7	Arbogast-Apotheke Weiler		
Tag 8	Apotheke Novale Feldkirch	Kreuz-Apotheke Götzis	
Tag 9	Sebastian-Apotheke Feldkirch		
Tag 10	Fidelis-Apotheke Feldkirch	Elisabeth-Apotheke Götzis	

- (2) Die öffentlichen Apotheken haben den zusätzlichen Bereitschaftsdienst nach der im Abs. 1 festgelegten Reihenfolge jeweils innerhalb folgender Zeiten zu leisten:
 - a) an Werktagen (Montag bis Freitag) bis zum Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag längstens bis 20.00 Uhr,
 - b) am Samstag in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr und
 - c) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr.
- (3) Für die Bestimmung des Endes der Bereitschaftsdienstzeit nach Abs. 2 lit. a gilt für die öffentlichen Apotheken:
 - a) in Feldkirch: das Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Feldkirch, Meiningen, Satteins und Schlins, längstens bis 20.00 Uhr,
 - b) in Rankweil, Sulz und Weiler: das Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Rankweil, Sulz, Röthis, Weiler und Klaus, längstens bis 20.00 Uhr,
 - c) in Götzis und Altach: das Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Götzis, Koblach, Mäder, Altach und Hohenems, längstens bis 20.00 Uhr,
 - d) in Frastanz: das Ende der öffentlich bekanntgegebenen Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag in Frastanz, bis längstens 20.00 Uhr.
- (4) Die öffentlichen Apotheken dürfen während ihres zusätzlichen Bereitschaftsdienstes für den Kundenverkehr offenhalten.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

- (1) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst gemäß § 4 ist der Landesgeschäftsstelle Vorarlberg der Österreichischen Apothekerkammer rechtzeitig bekanntzugeben, die die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, die betreffenden Gemeindeämter, die Ärzteschaft vor Ort, den Ärztenotruf 141, den Apothekenruf 1455, die örtliche und regionale Presse und die Telefonauskunft informiert.
- (2) Die öffentlichen Apotheken haben dauerhaft auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und § 2 und die Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 3 und § 4 der nächstgelegenen dienstbereiten öffentlichen Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen. Die Walgau-Apotheke Frastanz hat auch auf die Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken in Nenzing und Bludesch hinzuweisen.
- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 3 und § 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (4) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten (§ 1 und § 2) und Bereitschaftsdienstzeiten (§ 3 und § 4) einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 6 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Turnusbereitschaftsdienst beginnt am 1. Jänner 2020 in der im § 3 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge um 8.00 Uhr mit der Marien-Apotheke Rankweil (Tag 1).
- (2) Der zusätzliche Bereitschaftsdienst beginnt am 1. Jänner 2020 in der im § 4 Abs. 1 angegebenen Reihenfolge um 10.00 Uhr mit der Fidelis-Apotheke Feldkirch und der Elisabeth-Apotheke Götzis (Tag 10).

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Feldkirch, ABI.Nr. 51/2016 in der Fassung ABI.Nr. 50/2017, außer Kraft.

Der BezirkshauptmannMag. Herbert Burtscher

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg)

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg) die Schonzeit im Jagdjahr 2019/2020 für führende Tiere, nicht führende Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer, Kälber, führende Rehgeißen, nicht führende Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze am 1. Februar 2020.

Der Bezirkshauptmann Mag. Herbert Burtscher

41. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 10. Dezember 2019

MITTEILUNGEN:

Ein Bericht von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner über das Ergebnis der Gehaltsverhandlungen 2020 für Landes- und Gemeindebedienstete wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Bürgerratsbericht zum Thema "Zukunft Landwirtschaft" wird zur Kenntnis genommen.

Für das Vorarlberger Landesarchiv wird zur Digitalisierung von Archivarien ein Buchscanner angeschafft.

Der Gemeinde Alberschwende (Errichtung einer Löschwasserversorgungsanlage im Gemeindegebiet "Obere Bereute", Beitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds), den konfessionell geführten Höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (Landesbeiträge 2019), verschiedenen Vorarlberger Jugendorganisationen (Landesbeiträge 2019), dem Schulerhalterverband Hittisau (Großsanierung und Erweiterung des Schulzentrums Hittisau - Volksschule, Mittelschule

und Polytechnische Schule), verschiedenen Antragsstellern (Biotop- und Steilflächenprämie 2019, Gewährung von Zinszuschüssen nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz für landwirtschaftliche Bauvorhaben, Wirtschaftsstrukturförderung, Beratungsförderung für kleine Unternehmen, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Förderung Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben, Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 "Erhaltung des natürlichen Erbes"), der KäseStraße Bregenzerwald GmbH (Finanzierung der Aktivitäten der Geschäftsstelle im Jahr 2019), der Marktgemeinde Nenzing (Durchführung des Pilotprojektes "d'Sidlig z'Nenzing"), der Gemeinde Egg (L 26, Egger Straße, Egg Rappagraben, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, zusätzlicher Interessentenbeitrag als Straßenerhalter) und der inatura Erlebnis Naturschau GmbH (Betrieb 2020) werden Beiträge gewährt.

Für das Bäuerliche Schul- und Bildungszentrum Hohenems wird ein Futtermischwagen angeschafft.

Den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern wird gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen zu den Personalkosten des Kindergartenpersonals in den Abrechnungszeiträumen Jänner bis März 2019, April bis Juni 2019 und Juli bis September 2019 ein Beitrag zu den Personalkosten gewährt.

Der Auftrag zur Programmkoordination beim Landesprogramm familieplus 2020 bis 2021 wird vergeben.

Die Verwaltungsabgabenverordnung wird geändert.

Es werden die für sonstige Leistungen zu gewährenden besonderen Bedarfszuweisungen an die Gemeinden verteilt und neue Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen mit Wirkung von 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt.

An die Gemeinden wird ein Beitragszuschuss zu den Spitalbeiträgen 2018 gewährt.

Dem Ankauf eines Dienstfahrzeuges für das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Fuhrpark Feldkirch) wird zugestimmt.

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2020 wird erlassen.

Der Rechnungsabschluss des Krankenhauses der Stadt Dornbirn für das Jahr 2018 wird genehmigt.

Dem gemäß § 17 Tiergesundheitsfondsgesetz erstellten Gesundheitsprogramm "Allgemeine Gesundheitsmaßnahmen für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine 2019" wird zugestimmt.

Der Sanierung der Dächer und Fassaden des Landtagssaales wird zugestimmt.

Dem Verkehrsdienstevertrag Montafon 2019 bis 2028 wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs für eine Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard

Der Entwurf für eine Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich des Grundstückes GST-NR 1428/1, GB Hard, sowie der Erläuterungsbericht werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes vom 16. Dezember 2019 bis einschließlich 20. Jänner 2020 zur Einsicht auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet (www.vorarlberg.at/veroeffentlichungen-rpg) veröffentlicht.

In den Verordnungsentwurf kann beim Amt der Landesregierung und in den Gemeinden Hard, Gaißau, Höchst, Fußach, Lauterach und Lustenau sowie in der Stadt Bregenz während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Verordnungsentwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat Mag. Marco Tittler

Kundmachung

Im Dezember 2017 erfolgte in der Gemeinde Ludesch die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Ludescherberg – Locha.

Mit dem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.151, vom 31. Oktober 2019 wurde auf der Grundlage der Planurkunde des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Geschäftszahl Va-315.20.151-1//-40, vom 3. Oktober 2019 die Teilfläche 1 im Ausmaß von 302 m² aus dem GST-NR 2101/1 aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschieden.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBI.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBI.Nr. 44/2013, LGBI.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 31. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag DI Günter Osl

Kundmachung

Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Schruns - apothekenrechtliches Verfahren

Aufgrund des § 48 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass Frau Mag.pharm. Martina van Dellen, Apothekerin, wohnhaft in Schruns, Kirchplatz 24, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz das Gesuch um die Bewilligung zum Betrieb einer neuen Apotheke in Schruns auf dem GST-NR .981 GB Schruns (derzeit Verwaltungsgebäude der Jäger Bau GmbH) eingebracht hat. Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat November 2019

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen	
Tuberkulose	Nüziders		1
Amerik. Faulbrut	Höchst		2
Summe:			3

Für den Landeshauptmann

im Auftrag Dr. Norbert Greber

Stellenausschreibung

Ärztlicher Leiter im Landeskrankenhaus Rankweil ab 1. Jänner 2020

Im Landeskrankenhaus Rankweil gelangt ab 1. Jänner 2020 die Stelle des ärztlichen Leiters (Chefarzt) neu zur Besetzung. Als Bewerber für diese auf drei Jahre befristete Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primarärzte/innen in Frage.

Leitung Personalmanagement

Mag. Dr. Andreas Stieger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.